

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 25. September 2025
2025/330

vom 23. September 2025

1. Christine Frey: Heizungsersatz im Vorfeld des Inkrafttretens des Dekrets per 1. Januar 2026

Ab dem 1. Januar 2026 tritt das Dekret zum Energiegesetz in Kraft. Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, wie sich die neue Regelung auf das Verhalten beim Heizungsersatz auswirkt – etwa ob es zu Engpässen beim Ersatz fossiler Heizsysteme kommt, weil Installationsbetriebe bereits ausgebucht sind und Projekte deshalb nicht mehr umgesetzt werden können.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wie viele Gesuche für den Ersatz von fossilen Heizungen sind im laufenden Jahr bei der BUD eingegangen, wie stellt sich dies im Vergleich zum Vorjahr dar, und wie verteilen sich diese Gesuche auf fossile sowie auf erneuerbare Heizsysteme?

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es bisher keine allgemeine Meldepflicht für den Ersatz fossiler Heizungen, sondern nur für die Installation einer Wärmepumpe. Der 1:1-Ersatz einer fossilen Heizung (Brenner- oder Kesseleratz) ist nicht meldepflichtig. Dazu finden die Daten erst zeitverzögert über die periodisch durchgeführten Feuerungskontrollen in die Statistik Eingang.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nachfrage nach Förderbeiträgen betreffend Ersatz fossiler Heizsysteme durch erneuerbare Heizsysteme. Die Anzahl der Fördergesuche für den Ersatz einer fossilen Heizung durch ein erneuerbares System lag bis April 2025 unter dem Vorjahresniveau. Ab Mai 2025, mit Ausnahme des Monats Juli, wurde jedoch ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr verzeichnet. Kumuliert ergibt sich bis Ende August 2025 ein Rückgang um 6 % gegenüber der Vergleichsperiode 2024.

Tabelle 1: Anzahl Fördergesuche für den Ersatz einer fossilen Heizung durch ein erneuerbares Heizsystem

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
2024	76	118	104	100	95	112	118	66
2025	74	59	81	90	105	118	115	96
Vgl. 24/25	-3%	-50%	-22%	-10%	11%	5%	-3%	45%

1.2. Frage 2: Wurden besondere Entwicklungen festgestellt, beispielsweise eine Häufung von Gesuchen für fossile Heizsysteme kurz vor Inkrafttreten der neuen Regelung?

Wie in Frage 1.1 erläutert, bedarf es keines Gesuchs für fossile Heizsysteme im Kanton Basel-Landschaft.

Dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) wurde von verschiedenen Seiten berichtet, dass derzeit eine erhöhte Nachfrage nach einem 1:1-Ersatz bestehender Öl- oder Gasheizungen festzustellen ist. Eine vergleichbare Häufung wurde auch in anderen Kantonen beobachtet, bevor dort ähnliche gesetzliche Bestimmungen für den Heizungsersatz in Kraft getreten sind.

1.3. Frage 3: Wie wird verfahren, wenn eine fossile Heizung im Dezember ausfällt und ein Ersatz mit einem gleichartigen System vorgesehen ist, dieser jedoch aufgrund fehlender Kapazitäten, Ressourcen, ausgebuchter Installateure oder technischer Engpässe nicht rechtzeitig realisiert werden kann?

Der Landrat hat die angesprochene Regel zu den Heizwärmeerzeugern bekanntlich bereits am 19. Oktober 2023 beschlossen, also vor fast zwei Jahren. Gemäss dieser vom Landrat beschlossenen Regel ist der 1:1-Ersatz einer Öl- oder Gasheizung ab dem 1. Januar 2026 grundsätzlich nicht mehr zulässig. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn das Amt für Umweltschutz und Energie eine entsprechende Bewilligung erteilt oder nachgewiesen wird, dass die neue Anlage mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben wird.

2. Sandra Strüby-Schaub: Vorgehen zur Bekämpfung der invasiven Tapinoma-Ameise

In mindestens zwei Baselbieter Gemeinden (Muttenz und Böckten) musste die Ansiedlung von Nestern der invasiven Tapinoma-Ameise festgestellt werden. Auch in anderen Kantonen der Schweiz wurden die sich stark vermehrenden Ameisen entdeckt. Diese können unter anderem Schäden an Gebäuden, Strominstallationen und in der Landwirtschaft verursachen. In der deutschen Stadt Kehl musste im Jahr 2024 ein Spielplatz gesperrt werden, weil die Ameisen den Boden unterhöhlt hatten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Hat der Kanton Basel-Landschaft ein Konzept, wie er gegen die weitere Ausbreitung der Tapinoma-Ameise vorgeht und wenn ja, welches respektive wenn nein, wieso nicht.

Einleitend: Mittlerweile sind zwei weitere Befälle festgestellt worden. Betroffen sind die Gemeinden Muttenz, Böckten, Reinach und Binningen. Alle Befälle befinden sich im Siedlungsraum.

Der Kanton stützt sich auf ein Bekämpfungskonzept, das vom Cercle Exotique, dem Zusammenschluss der kantonalen Neobiota-Fachstellen, erarbeitet wurde. Da das Problem in der Schweiz noch relativ neu ist, werden die Konzepte und Methoden zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Ameisen laufend weiterentwickelt.

2.2. Frage 2: Was unternimmt der Kanton gegen die Bekämpfung der Tapinoma-Ameise und wie unterstützt er die Gemeinden, in welchen die Ameisen auftauchen, bei der Bekämpfung und beim koordinierten Vorgehen gegen eine weitere Ausbreitung?

Im Kanton wurden alle Vorkommen durch Meldungen aus der Bevölkerung entdeckt. Kurzfristig setzt der Kanton daher auf Information und Sensibilisierung. Personen, die einen Befall vermuten, erhalten ein Probenahmekit mit Anleitung und Einsendebogen. Die Proben werden direkt an eine Fachperson geschickt, welche die Art mikroskopisch bestimmt. Wird ein Befall bestätigt, erfolgt im Auftrag des Kantons eine Abklärung zur Ausdehnung der Population. Wird ein Befallsperimeter festgestellt, informiert der Kanton die zuständige Gemeinde, damit diese die betroffenen Grundeigentümer benachrichtigen kann.

Invasive Ameisen werden vor allem durch den Transport kontaminierter Erde verschleppt, wodurch sogenannte «Punktbefälle» entstehen. Aus eigener Kraft breitet sich eine etablierte Population hingegen nur relativ langsam aus. Entsprechend liegt der Schwerpunkt auf der Eindämmung von bestehenden Populationen, sofern eine Tilgung nicht möglich ist, und auf ein Verhindern neuer Einschleppungen. Um eine Verschleppung von kontaminiertem Erdmaterial durch Bauarbeiten zu verhindern, nimmt der Kanton in den betroffenen Gebieten bei Baugesuchen Kontakt mit der Bauherrschaft auf und legt geeignete Massnahmen fest.

Im August hat der Kanton einen Austausch Anlass für die Gemeinden in der Stadt Kehl (DE) mitorganisiert. Eine weitere Schulungsveranstaltung für die Gemeinden ist bereits in Planung. Diese Schulungsveranstaltung wird im Kanton stattfinden. Die Bekämpfung sieht derzeit aufgrund der Erfahrungen aus Kehl den Einsatz von Heisswasser/Dampf und punktweise den Einsatz von Bioziden vor. Momentan besteht keine Rechtsgrundlage für kantonale finanzielle Unterstützung bei Bekämpfungskosten.

2.3. Frage 3: Wie informiert der Kanton die Bevölkerung der betroffenen Gebiete und wie respektive wo findet die Koordination der Bekämpfungsarbeiten statt?

Die Information der betroffenen Bevölkerung erfolgt über die Gemeinde. Die Gemeinden werden über die kantonale Neobiota-Koordinationsstelle beim Amt für Umweltschutz und Energie koordiniert. Es gibt derzeit jedoch keine gesetzliche Grundlage für Bekämpfungspflichten. Auf Bundesebene wird an Gesetzesanpassungen gearbeitet, welche den Kantonen künftig die Möglichkeit geben sollen, eigene Regelungen zu invasiven Neobiota zu erlassen.

Liestal, 23. September 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich